

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich, soweit sie dies noch nicht offiziell getan haben, an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung 2000 zu beteiligen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 54/92

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen¹⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/23)

54/92. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 53/69 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, damit die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 erreicht wird,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffent-

lichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

¹⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁴² A/54/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/93

Auf der 72. Plenarsitzung am 7. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/93. Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996, in der sie beschloss, im Jahr 2001 eine Sondertagung zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/193 vom 15. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁴³,

in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, dass alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁴ ratifizieren,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um auf möglichst hoher Ebene die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu überprüfen;

2. *bittet* die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung im September 2001 abgehalten wird;

4. *beschließt außerdem*, dass auf der Sondertagung neben der Überprüfung der Ergebnisse und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴⁵, die Verpflichtungen zu Gunsten der Kinder erneuert und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder für das nächste Jahrzehnt erwogen werden;

5. *erkennt an*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen und so den Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder neue Impulse gegeben werden;

6. *beschließt*, einen in der Besetzung nicht begrenzten Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, und der sich mit organisatorischen Fragen, so auch mit der Form, der Teilnahme eines breiten Spektrums in Betracht kommender Akteure und der Tagesordnung, befassen und die Ergebnisse der Sondertagung vorbereiten soll;

7. *legt* den Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme *mit allem Nachdruck nahe* und bittet die Staats- und Regierungschefs, zu erwägen, persönliche Vertreter für den Vorbereitungsausschuss abzustellen;

8. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, am 7. und 8. Februar 2000 eine Organisationstagung und vom 30. Mai bis 2. Juni 2000 eine Arbeitstagung einzuberufen und der Generalversammlung seinen Bedarf an weiteren Tagungen im Jahr 2001 zu unterbreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorbereitungsausschuss mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu unterstützen, namentlich auch durch einen Bericht über neue Fragen, die auf der Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 behandelt werden sollten;

10. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich das gesamte System wirksam und koordiniert an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt;

12. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

¹⁴³ A/53/186.

¹⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁴⁵ A/45/625, Anlage.